

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1973

Nummer 70

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2251	18. 12. 1973	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr	558
2251	18. 12. 1973	Bekanntmachung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten.	558

2251

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages über die Höhe der
Rundfunkgebühr**

Vom 18. Dezember 1973

Der Landtag hat am 18. Dezember 1973 dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 3 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1973

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

**Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt 3,00 DM, die Fernsehgebühr 7,50 DM.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1977, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Kündigungs-erklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1973 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 4

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 19. Februar/21. Mai 1969 außer Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1973

Für das Land Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:

Alfons Goppel

Für das Land Berlin:

Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Thape

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Heinsen

Für das Land Hessen:

Oswald

Für das Land Niedersachsen:

Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Halstenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz:

J. Kohl

Für das Saarland:

Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:

Stoltenberg

- GV. NW. 1973 S. 558.

2251

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich
zwischen den Rundfunkanstalten**

Vom 18. Dezember 1973

Der Landtag hat am 18. Dezember 1973 dem Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 7 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1973

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

**Staatsvertrag
über einen Finanzausgleich zwischen den
Rundfunkanstalten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleisten,

1. daß die übergeordneten Aufgaben des deutschen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können;
2. daß jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.

Artikel 2

Aufbringung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird von den neun Landesrundfunkanstalten Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk, Sender Freies Berlin, Süddeutscher Rundfunk, Südwestfunk und Westdeutscher Rundfunk nach Maßgabe ihrer Finanzkraft gemäß der nach Artikel 4 dieses Staatsvertrages zwischen diesen Rundfunkanstalten abzuschließenden Vereinbarung aufgebracht. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben können sich auch der Deutschlandfunk, die Deutsche Welle und RIAS Berlin beteiligen.

Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

- (1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich mindestens 116 Millionen DM.
- (2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 28 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 16 Millionen DM, der Saarländische Rundfunk mindestens 20 Millionen DM und der Deutschlandfunk 33,6 Millionen DM.

Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für den Deutschlandfunk und für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen.

Artikel 5

Beschluß der Landesregierungen

- (1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse,

Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschluß der Landesregierungen mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Für den Beschluß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, als das Land Stimmen im Bundesrat hat (Art. 51 Abs. 2 GG).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschluß des Vorjahres.

Artikel 6

Kündigungsrecht

Dieser Staatsvertrag kann mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 19. Februar/21. Mai 1969 außer Kraft.

Bonn, den 20. September 1973

Für das Land Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:

Goppel

Für das Land Berlin:

Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Peter Schulz

Für das Land Hessen:

Oswald

Für das Land Niedersachsen:

Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kohl

Für das Saarland:

Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:

Stoltenberg

– GV. NW. 1973 S. 558.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.